

99075002016000, 99075002016000

Fahreignung Begutachtungsstelle - Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742412/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99075002016000, 99075002016000
Leistungsbezeichnung I	Fahreignung Begutachtungsstelle - Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kraftfahreignung (075)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_66.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_66.htm
Teaser	Wenn Sie eine Begutachtungsstelle für Fahreignung betreiben möchten, benötigen Sie die Anerkennung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Volltext	Wenn Sie eine Begutachtungsstelle für Fahreignung betreiben möchten, benötigen Sie die Anerkennung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Trägers für den Träger und seine Begutachtungsstellen erteilt, wenn die Voraussetzungen der Anlage 14 zur Fahrerlaubnis-Verordnung sowie der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. https://www.fahrerlaubnisrecht.de/FeV%20neu/Anlage%20FeV/Anlage%2014.pdf https://www.thueringen.de/th3/tlw/wirtschaft/strassenluftverkehr/index.aspx https://www.fahrerlaubnisrecht.de/FeV%20neu/Anlage%20FeV/Anlage%2014.pdf https://www.thueringen.de/th3/tlw/wirtschaft/strassenluftverkehr/index.aspx
Erforderliche Unterlagen	Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

Modul

Sachverhalt

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
- 2\.. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Anschriften aller Begutachtungsstellen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung; Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

Voraussetzungen

Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von medizinischen und psychologischen Gutachtern sichergestellt ist,
 - a) Anforderungen an den medizinischen Gutachter:
 - aa) Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit oder Facharzt (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie),
 - bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - b) Anforderungen an den psychologischen Gutachter:
 - aa) Diplom oder ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie und mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit (in der Regel in der

Modul

Sachverhalt

klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie),

bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

cc) Hospitation an einem vollständigen Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70) bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Durchführung dieser Kurse,

3\ der Träger für alle Gutachter die Erfüllung der Anforderungen an die jährliche Weiterbildung gemäß der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 nachweist,

4\ ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht,

5\ die sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt ist,

6\ der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist, und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt,

7\ die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,

8\ der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits vollumfänglich anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der

Modul	Sachverhalt
	Bundesanstalt aus, 9\.. die Teilnahme des Trägers an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt sichergestellt wird, 10. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist und 11\.. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
Kosten	Gemäß Nr. 214.1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST): 128,00 Euro bis 2 556,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anerkennung ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. Sie wird auf Antrag für jeweils höchstens zehn Jahre verlängert.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, Klage
Kurztext	Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen müssen vom Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 520) anerkannt sein.
Ansprechpunkt	Für Fragen zur Antragstellung wenden sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	Thüringer Landesverwaltungsamt.
Formulare	Es ist ein formloser Antrag zu stellen. In Thüringen erfolgt das im elektronischen Antragsystem ThA VEL.
Ursprungsportal	Fahreignung Begutachtungsstelle - Anerkennung

Modul

Sachverhalt

beantragen, Driving fitness assessment center - Apply
for recognition